

Abrundungssatzung

des Marktes Schondra
Vom 23.07.1996

Der Markt Schondra erläßt gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB - MaßnahmenG- i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO folgende erweiterte

Ortsabrundungssatzung

§ 1

Zur Abrundung des durch die Grenzziehungssatzung festgelegten nordwestl. Teilbereiches des Gemeindeteiles Schildeck werden die im Lageplan vom 03.05.1996 enthaltenen blau schraffierten Flächen in diesen festgelegten Teilbereich einbezogen.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

1. Auf den einbezogenen Flächen (blau schraffiert) sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.
2. Weitere Festsetzungen:

| | |
|-----------------|--|
| Dachneigung: | 38 - 52 Grad |
| Dacheindeckung: | rote und rotbraune Dachziegel bzw. Betondachpfannen |
| Dachaufbauten: | Dachaufbauten in Form von Sattel- und Schleppdachgauben sind zulässig. Die maximale Breite der Dachaufbauten darf 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten. |
| Stellplätze: | 1,5 Stellplätze bzw. Garagen je Wohneinheit und Wohngebäude |

§ 4

Die Satzung tritt am 27.07.1996 in Kraft

Schondra, 23.07.1996
Markt Schondra

.....
S c h n e i d e r
Erster Bürgermeister

